

Amt/Geschäftszeichen: FB II Ordnung, Bauen	Datum: 11.09.2015
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	29.09.2015	einstimmig	9   0   0
Bauausschuss	07.10.2015	einstimmig	5   0   1
Hauptausschuss	14.10.2015	einstimmig	9   0   0
Stadtrat	04.11.2015	einstimmig	27   0   0

Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Tangerhütte gemäß § 2 Abs.1BauGB – „Photovoltaikanlage Waldstraße OT Tangerhütte“

### **Beschlussvorschlag:**

Rechtswirksame Flächennutzungspläne gelten nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort und können entsprechend geändert werden.

Die zeitlich befristete Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte erfolgt im Parallelverfahren, gemäß §8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Tangerhütte gemäß §2 Abs.1BauGB – „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“

Durch den Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Planungsziel – Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. §11 Abs.2 BauNVO – macht es sich notwendig den Flächennutzungsplan der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren, zeitlich befristet, zu ändern. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen zeitlich befristeten Bebauungsplanes für die Photovoltaikanlage Waldstraße OT Tangerhütte und ist derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen. Er befindet sich auf der Flur 14, Gemarkung Tangerhütte und Flur 1 Gemarkung Birkholz der Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal.

Ein städtebaulicher Vertrag und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Bemerkung:** Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 20		
EUR	HH-Stelle:		
ggf. Stellungnahme			

### Anlagen:

Antrag und Begründung Ingenieurbüro Bresch & Patner GbR und Auszug aus dem Flächennutzungsplan Tangerhütte

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel